

# Gemeinde Breesen

<b>Vorlage</b>  federführend: <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 40/BV/173/2017 Datum: 20.03.2017 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
<b>Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Breesen für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012</b>	
Beratungsfolge: Status      Datum      Gremium Ö            07.06.2017    40 Gemeindeviertretung Breesen	

## 1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindeviertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindeviertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Breesen empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes die Entlastung für den Bürgermeister zu erteilen.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeviertretung beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 der KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Breesen für das Haushaltsjahr 2012.

## Anlage/n: